Präventionskonzept

zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und (erwachsenen) Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt bzw. Grenzverletzung in der Pfarrei St. Nikolaus in Neuried

Stand Juli 2024

Inhalt

1. Vorwort ... 3
2. Definitionen ... 3
2.1 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ... 4
2.2 Präventionsbegriff ... 5
2.3 Methoden der Prävention ... 5
3. Partizipation ... 6
4. Präventionsbeauftragte, Präventionsteam ... 6
4.1 Präventionsbeauftragte ... 6
4.2 Aufgaben des Präventionsteams ... 7
5. Gruppen in Neuried ... 7
5.1 Pfarrjugend ... 7
5.2 Ministranten ... 7
5.3 Erstkommunion-Vorbereitung ... 8
5.4 Firmvorbereitung ... 8
5.5 Kindergottesdienstteam ... 8
5.6 Familiengottesdienstteam ... 8
5.7 Jugendchor ... 9
6. Einzelgespräche ... 9
7. Umgang mit Social Media/Informationelle Selbstbestimmung ... 9
8. Personalauswahl ... 11
8.1 Erweitertes Führungszeugnis ... 11
8.2 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ... 12
9. Beschwerdemanagement ... 12
9.1 Beschwerdewege ... 13
9.2 Rückmeldung an Beschwerdegeber*in ... 14
10. Intervention ... 14
10.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen ... 14
10.2 Einschaltung von Dritten ... 15
11. Nachhaltige Aufarbeitung ... 15
12. Qualitätsmanagement ... 15
13. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Schutzkonzepts ... 16

1. Vorwort

Die pastorale Arbeit soll insbesondere Kindern und Jugendlichen einen altersentsprechenden Zugang zum christlichen Glauben und der Kirche ermöglichen. Der Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzung muss vorrangiges Ziel sein.

Mit Hilfe des Präventionskonzeptes will die Pfarrei St. Nikolaus alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen, sowie alle ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu tun haben, für das Thema von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sensibilisieren und durch Handlungsempfehlungen vorbeugend tätig werden.

Es ist stets das Machtgefälle zwischen der jeweiligen Leitung und den Schutzbefohlenen zu beachten. Wege zum sachgerechten Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzung sollen aufgezeigt werden, auch um eine weitere Traumatisierung der Betroffenen zu vermeiden. Externe professionelle Beratung und Hilfestellung kann alle Beteiligten unterstützen, sofern sie angenommen wird.

2. Definitionen

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ im Sinne dieses Präventionskonzeptes umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (vgl. Grundgesetz Artikel 2). Dazu zählt auch die Gestaltung der eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange Anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten. Sexualisierte Gewalt geschieht gegen den Willen der Betroffenen. Jede sexuelle Handlung an, vor oder mit einem Kind unter 14 Jahren gilt als sexueller Missbrauch; bereits der Versuch ist strafbar. Betroffene sexualisierter Gewalt sind dem Handelnden oftmals körperlich, geistig und/oder psychisch unterlegen. Dies ist insbesondere bei Kindern (§ 176 StGB), Jugendlichen (§ 182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), Personen in Abhängigkeitsverhältnissen oder Zwangslagen der Fall. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden gesetzlich verfolgt (vgl. §§ 174ff. StGB).

Dieses Präventionskonzept bezieht sich somit sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)[1], als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST[1] nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can.1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST (Rahmenordnung Prävention der deutschen Bischofskonferenz). Soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftsgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST). Die Leitlinien der Deutschen

[1] als auch nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST). und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL. SST= Rahmenordnung Prävention der deutschen Bischofskonferenz.

Bischofskonferenz zählen mit Wirkung vom 26. August 2013 zu sexuellem Missbrauch auch „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen (…) auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofkonferenz (Nr. 151a), Abschnitt A, Nr. 2).

Prävention sexualisierter Gewalt hat einen dreifachen Auftrag:

1. Sexualisierte Gewalt soll durch geeignete Maßnahmen im Vorhinein verhindert werden.
2. Sexualisierte Gewalt soll frühzeitig aufgedeckt und unterbunden werden.
3. Betroffene sexualisierter Gewalt sollen möglichst schnell Hilfe bekommen und Spätfolgen verhindert werden.

Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung darstellen.

Diese Ordnung betrifft alle sexualbezogenen Verhaltens- und Umgangsweisen gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Opfer erfolgen. Erfasst sind alle Handlungen zur Vorbereitung, Anwendung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Minderjährige sind Kinder (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) und Jugendliche (ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Erwachsene Schutzbefohlene (auch „Schutzbefohlene“ genannt) im Sinn dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke volljährige Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz – und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung beseht, Opfer einer Handlung gemäß Absatz 1 zu werden.

Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

2.1 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem

Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person[2] sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle **Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein** Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

2.2 Präventionsbegriff

Es werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen. Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

2.3 Methoden der Prävention

Um Prävention von sexualisiert Gewalt gewährleisten zu können, werden Risikoanalysen in jedem Bereich vorgenommen. Zusätzlich werden noch Checklisten und ein Verhaltenskodex erstellt. All diese drei Methoden zusammen mit der Ausarbeitung für jeden Bereich können im Anhang gefunden werden.

[2] Der §176 StGB regelt das Alter des Täters nicht, somit ist eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht mit 14 Jahren möglich.

3. Partizipation

Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden, auch die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bei der Erarbeitung oder Verwirklichung des Schutzkonzeptes hinreichend beteiligt werden. Die Partizipation macht deutlich, dass die Grundhaltung, der Respekt vor den Rechten der Kinder und Jugendlichen (siehe auch UN-Kinderrechtskonvention), das Fundament einer jeden Institution ist. Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung institutioneller Strukturen und Regeln stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen.
Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder und Jugendlichen:

- Selbstwirksamkeit erfahren
- ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können und
- die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.

4. Präventionsbeauftragte, Präventionsteam

Das Präventionsteam besteht idealerweise aus zwei Präventionsbeauftragten, einer Frau und einem Mann, wobei alle in Präventionsfragen geschult sind. Die Personen sind nicht Leiter*innen des Pfarrverbandes (z.B. Pfarrer). Das Präventionsteam ist öffentlich bekannt durch die Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten etc. Im Präventionsteam sollte idealerweise aus jeder Gruppe (bspw. Jugend) eine Person beteiligt sein. Die Präventionsbeauftragten werden von der Kirchenverwaltung formal bestellt. Zusätzlich steht das Präventionsteam im Austausch mit der Präventionsstelle des Erzbistums und wird dort oder einer ähnlichen Institution geschult. Der Pfarrgemeinderat bestätigt formal die Mitglieder des Präventionsteams und die Präventionsbeauftragten und überwacht die jährliche Aktualisierung des Präventionskonzeptes im Rahmen des Qualitätsmanagements.

4.1 Präventionsbeauftragte

Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising bestellen die in Präventionsfragen geschulte Personen, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen unterstützen.
Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung einer geschulten Person ist insbesondere große Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, z.B. erworben in der Berufsausübung, ehrenamtlicher Verbandsarbeit oder entsprechender Tätigkeit.
Die Präventionsbeauftragten werden durch die diözesane Koordinationsstelle geschult und betreut. Die Präventionsbeauftragten haben dabei insbesondere folgende Aufgaben. Sie stellen Präventionsmaterialien zur Verfügung und organisieren die Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort.

Des Weiteren sind sie Ansprechpartner*innen für alle Fragen in Bezug auf Prävention und halten Schulungen für Mitarbeitende ab oder organisieren Schulungen für sie. Zudem sind sie eine interne Beratungs- und Beschwerdestelle in allen Präventionsangelegenheiten. Die letzte Aufgabe ist die Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle.

4.2 Aufgaben des Präventionsteams

Die Aufgaben des Präventionsteams sind die Evaluation, die Weiterentwicklung und das Qualitätsmanagement/-optimierung der Prävention sowie ihrer Mitarbeitenden. Zusätzlich haben sie die Aufgabe, jährlich das Präventionskonzept zu überprüfen und zu veröffentlichen (Orte – siehe 13. Bekanntmachung des Schutzkonzepts). Des Weiteren sind sie dafür zuständig, entweder alle Personen, die sich mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlen beschäftigen, selbst zu schulen oder den Kontakt für eine Schulung zu vermitteln. Die letzte Aufgabe besteht darin, Beschwerden entgegenzunehmen und den Interventionsplan bei Bedarf umzusetzen.

5. Gruppen in Neuried

In der Pfarrei St. Nikolaus gibt es eine Reihe von Gruppen, in denen Spiele, Übungen, Aktionen oder Situationen mit persönlichen Kontakten zwischen Menschen und insbesondere zu Jugendlichen und Kindern durchgeführt werden bzw. stattfinden. In Bezug auf diese im Nachfolgenden aufgeführten Gruppen werden im Rahmen des Schutzkonzeptes Risikoanalysen und Verhaltenskodexe für ihre Tätigkeiten erarbeitet.

5.1 Pfarrjugend

Die Pfarrjugend ist eine Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von ca. 14-25 Jahren. Die Gruppenleitung besteht derzeit aus jeweils zwei Jugendlichen, die regelmäßig von den Jugendlichen selbst aus ihrem Kreis für ein Jahr gewählt werden.
Die Pfarrjugend trifft sich regelmäßig, einmal im Monat, zu ihrer „Jugendrunde“ in einem Gruppenraum des Pfarrzentrums, der speziell für die Pfarrjugend eingerichtet ist und ausschließlich von der Pfarrjugend genutzt wird. Dort werden weitere Treffen, Aktionen und Gruppenfahrten geplant.

5.2 Ministranten

Die Ministranten sind eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen im Alter von ca. 8-25 Jahren. Die Gruppe wird von einem „Obermini-Team“ geleitet, das aus drei älteren Ministrant*innen besteht, die von den

Ministrant*innen gewählt werden. Die Laufzeit ist hierbei nicht festgelegt, neu gewählt wird nach Bedarf, wenn jemand aus dem Team ausscheidet.
Neben dem Ministranten-Dienst für die Gottesdienste treffen sich die Ministrant*innen einmal im Monat zu einem Gruppentreffen, das im Pfarrsaal stattfindet. Hierbei werden Einteilungen für den Ministranten-Dienst vorgenommen und auch Spiele durchgeführt. Darüber hinaus gibt es einmal im Jahr ein Ministranten-Zeltlager von ca. zwei bis vier Tagen.

5.3 Erstkommunion-Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Erstkommunion werden die Erstkommunion-Kinder in Gruppen von ca. sechs bis acht Kindern aufgeteilt. In ca. sechs bis acht Gruppenstunden werden die Kinder von Gruppen-Eltern auf die Erstkommunion vorbereitet. Hierbei werden Bibeltexte gelesen und zum Teil spielerisch interpretiert, sowie thematische Bastelarbeiten durchgeführt, um die Inhalte kindgerecht zu vermitteln.
Zum Abschluss der Erstkommunion wird schließlich eine Gruppenfahrt unter Begleitung der Eltern durchgeführt.

5.4 Firmvorbereitung

Die Firmvorbereitung wird in der Pfarrei St. Nikolaus seit einigen Jahren durch junge Erwachsene aus der Pfarrjugend durchgeführt. Die zur Firmung angemeldeten Jugendlichen werden für die Vorbereitungen in Gruppen von ca. fünf bis acht Personen aufgeteilt. Die Gruppen werden von jeweils zwei jungen Erwachsenen – jeweils paritätisch besetzt – geleitet. Die Vorbereitung findet im Rahmen von Gruppenstunden in den Gruppenräumen der Pfarrei, sowie bei Gruppenausflügen statt. Den Abschluss der Vorbereitung bildet ein gemeinsames Firm-Vorbereitungswochenende, bei dem alle Gruppen und Gruppenleiter*innen zusammen ein Wochenende in einem Jugendhaus verbringen.

5.5 Kindergottesdienstteam

Die Kindergottesdienste werden im Pfarrsaal durchgeführt, um Bibelinhalte kindgerecht zu vermitteln. Je nach Alter werden die Kinder zum Großteil von Eltern oder Angehörigen begleitet. Zum „Vater-unser-Gebet“ werden die Kinder zum parallel in der Kirche laufenden Pfarrgottesdienst geführt und feiern dort bis zum Ende des Gottesdienstes mit.

5.6 Familiengottesdienstteam

Die Familiengottesdienste werden in der Pfarrkirche im Rahmen der Pfarrgottesdienste durchgeführt. Die Familiengottesdienste werden mit Kindern für Kinder ab dem Grundschulalter gestaltet. Zur Vorbereitung werden im Vorfeld teilweise Bastelarbeiten, sowie Proben in der Pfarrkirche beziehungsweise im Pfarrsaal durchgeführt.

5.7 Jugendchor

Der Jugendchor besteht aus ca. sechs bis acht Mitgliedern (Stand Nov 2023) und begleitet musikalisch bestimmte Gottesdienste, wie zum Beispiel Familien- und Jugendgottesdienste, Firm- und Erstkommunionsgottesdienste, sowie bei spezieller Bestellung auch Hochzeiten. Die Leitung erfolgt durch den/ die leitende(n) Kirchenmusiker*in der Pfarrei St. Nikolaus. Der Jugendchor trifft sich außerdem wöchentlich für Proben im Pfarrsaal.

6. Einzelgespräche

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger*in und einem Kind/Jugendlichen/Schutzbefohlenen oder Gruppenleiter*in mit einem Gruppenmitglied wird kein privater Raum gewählt, sondern ein Raum, der öffentlich zugänglich ist (zum Beispiel im Bürobereich und – wenn möglich – während der Bürozeiten) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert.

7. Umgang mit Social Media/Informationelle Selbstbestimmung

Der Begriff „soziale Medien“ (engl.: „Social media“) wird unterschiedlich definiert, wobei hier die Definition des Dudenwörterbuchs herangezogen wird. Das Dudenwörterbuch versteht unter „den neuen Medien“ die Gesamtheit moderner [untereinander vernetzbarer] Techniken im Bereich der Unterhaltungselektronik, Datenverarbeitung und Telekommunikation. Die sozialen Medien sind darunter zu subsumieren.[3]

In der Pfarrei ist der verantwortliche Umgang mit den sogenannten neuen sozialen Medien wie auch den „alten Medien“ in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Die Persönlichkeitsrechte aller zu achten ist nicht nur die moralische Pflicht der Verantwortlichen, sondern wie das Wort „Persönlichkeitsrechte“ impliziert auch die rechtliche Pflicht.

Dies steht in mehreren deutschen Gesetzen niedergeschrieben und leitet sich von unserem Grundgesetz ab. In Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Davon leitet sich der juristische Begriff der „Informationellen Selbstbestimmung“ ab, der sich mehrfach in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung wiederfindet. Obwohl das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht im Grundgesetz (GG) steht, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) es als Bestandteil der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG und der

[3] Duden. Deutsches Universalwörterbuch. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage. Dudenverlag. Mannheim 2013.

Entfaltungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG anerkannt. Es ist das zentrale Grundrecht der Informationsgesellschaft. Es „gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ (BVerfGE 65, 1 (43)). Mit anderem Wortlaut, aber vergleichbarem Inhalt schützt dieses Grundrecht seit 2009 auch Art. 8 EU-Grundrechtecharta.“[4]

Durch mobile Geräte sind das Mitschneiden und Dokumentieren von Veranstaltungen in Bild und Ton möglich geworden. Jeder Mitschnitt, jede Dokumentation und insbesondere deren Veröffentlichung sowie auch der Ort und die Art und Weise der Veröffentlichung ist vorab mit den Akteuren abzusprechen.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, Adressen, Bild-, Ton- und Videomaterial hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Pfarrei wirkenden Personen.

Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei ist hierauf penibel genau zu achten. Im Bundessozialgesetz wird nachdrücklich auf den besonderen Vertrauensschutz von Sozialdaten Kinder und Jugendlicher hingewiesen und deren Rechte ausgewiesen.[5]

Kommunikationsforen wie WhatsApp und andere Messenger-Dienste werden von Seelsorger*innen und Gruppenleiter*innen nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Gestattet ist lediglich Gruppenkommunikation unter Vorrausetzung der Zustimmung der Gruppenmitglieder, soweit der jeweilige Messenger-Dienst dies anbietet.

Private Kommunikation per Messenger-Dienst zwischen Seelsorger*innen und Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren findet nicht statt. Zwischen ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen und Kindern und Jugendlichen, die Gruppenmitglieder sind, dürfen Messenger-Dienste im vertrauensvollen Umgang benutzt werden zum Austausch gruppenbezogener Informationen.

Kommunikationsformen per Video, wie zum Beispiel Facetime oder Skype zwischen Seelsorger*innen und Kindern und Jugendlichen finden nicht statt.

Per E-Mail versandte Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner*innen verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekannten Personen und nicht zu einer Gruppe/Gremium zugehörigen Personen – in „BCC“ (Blind Carbon Copy) verschickt.

Die besonders gravierenden Auswirkungen von Missachtungen des individuellen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf die mentale Verfassung von Kindern und Jugendlichen sind unter Expert*innen und in der medizinisch-psychologischen Wissenschaft hinreichend bekannt. Wenn Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen verletzt werden, kann dies erheblich negative

---

[4] Roßnagel, Alexander: Datenschutz. Rechtsgrundlagen. Aus: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202004/datenschutz/. Zuletzt aufgerufen am 02.11.2023.

[5] Vgl. Bundessozialgesetzbuch VIII, Viertes Kapitel. Schutz von Sozialdaten §§ 61 fortfolgend: Aus Jugendrecht. SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. JugendschutzG. Jugendmedienstaatsvertrag. JugendarbeitsschutzG. BAföG BerufsbildungsG. München. 41. Auflage 1. Januar 2020. Beck Texte im dtv.

Auswirkungen auf deren Persönlichkeitsentwicklung haben und schwerwiegende psychische Erkrankungen, Entwicklungsstörungen und andere Störungen nach sich ziehen.
Aus diesen Gründen müssen speziell die in der Pfarrei als Gruppenverantwortliche tätigen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und der verantwortlichen Nutzung sozialer Medien geschult sein.
Konkret bedeutet dies, dass Hauptamtliche verpflichtend im Bereich „Medienkompetenz“ geschult sind, sowie auch ehrenamtliche Jugendleiter*innen. Ehrenamtliche Gruppenleiter*innen werden vor ihrem Einsatz mindestens intern geschult. Sie wissen aufgrund dieser Schulung um die Chancen und Risiken der Nutzung sozialer Medien. Ein allgegenwärtiges Risiko stellt dabei beispielsweise die Gefahr des Cybermobbings in Gruppen dar. Täter*innen haben dabei rund um die Uhr Eingriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre des Opfers, ihr Publikum ist unüberschaubar groß, die Inhalte verbreiten sich mitunter rasant und sie können anonym vorgehen.[6].
Es wird von ihnen erwartet, dass sie aufgrund ihres tiefgehenden Wissens und Könnens was soziale Medien angeht entsprechend diesem anerkannten Verhaltenskodex vorgehen und (eklatante) Verstöße den Präventionsbeauftragten umgehend melden.
Anmerkung: Als Hilfsmaterial kann das im Anhang befindliche Poster, das klicksafe.de und die Europäische Union kofinanziert hat dienen.[7]
Nützliche Links: https://www.medienfuehrerschein.bayern/home. (finanziert von der Stiftung Medienpädagogik Bayern c/o Bayerische Staatskanzlei) (zuletzt aufgerufen am 05.11.2023)
https://www.klicksafe.de/ (zuletzt aufgerufen am 05.11.2023).

8. Personalauswahl

Alle Seelsorger*innen der Pfarrei haben das von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebene Lern- und Schulungsprogramm „Prävention von sexuellem Kindermissbrauch für pastorale Berufe“ durchgearbeitet und dafür ein Zertifikat erhalten.

8.1 Erweitertes Führungszeugnis

Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle Seelsorger*innen von der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München, ein jeweils aktuelles „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im Erzbischöflichen Ordinariat München archiviert.

[6] https://www.klicksafe.de/cybermobbing. Zuletzt aufgerufen am 02.11.2023.
[7] https://www.klicksafe.de/fileadmin/cms/download/Material/Poster/Tipps-digitales-Wohlbefinden_klicksafe-Poster_2022_Download.pdf. Zuletzt aufgerufen am 05.11.2023.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Pfarrei (zum Beispiel Mesner*innen, Kirchenmusiker*innen, Sekretär*innen, Hausmeister*in), die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen der „Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus“ als Arbeitgeber ein „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen. Die Dokumente werden vom Pfarramt vertraulich geprüft und unter Berücksichtigung des Datenschutzes archiviert beziehungsweise innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jeweils neu von den Mitarbeiter*innen angefordert. Außerdem finden für alle Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen Unterweisungen und Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ statt.
Erweiterte Führungszeugnisse sind auch von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen über 16 Jahren, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, vorzulegen und werden durch die Stabsstelle – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Ordinariats – eingesehen.

8.2 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder/jede ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
Ebenso brauchen diese den Nachweis einer Schulung im Thema Prävention. In der Regel genügt die Vorlage einer Jugendleitercard (JuLeiCa).
Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit.

9. Beschwerdemanagement

Für uns ist ein Beschwerdesystem Bestandteil einer offenen transparenten Kultur unserer Pfarrgemeinde. Dabei ist das Beschwerdesystem auf das Thema (sexuelle) Gewalt und Grenzverletzungen begrenzt.
In unserer Pfarrei steht das paritätisch besetzte Präventionsteam als ansprechbarer Partner zur Verfügung. Die Ansprechpartner*innen bemühen sich, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal des Vorgehens ist der Identitätsschutz des/der Beschwerdegeber*in, sowie die Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der von der Beschwerde betroffenen Person.

Konkrete Ansprechpartner in der Pfarrei St. Nikolaus Neuried sind:
Nicola Kolb und Stefan Ismair vom Pfarrgemeinderat (Stand Juli 2024)
E-Mail: praevention@st-nikolaus-neuried.de

Anlauf- und Beratungsstelle der Erzdiözese:
089/2137-77000; Mo-Fr.: 9-12, Di und Mi 16-19 Uhr

Unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung von Verdachtsfällen in der Erzdiözese:

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63; E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz. päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19; Mobil: 01 60 / 8 57 41 06;
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47; Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter*in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist ein/e unabhängige/r Missbrauchsbeauftragte/r zu informieren.

9.1 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Aber nicht nur mündlich, sondern auch per Post oder E-Mail können die Präventionsbeauftragten kontaktiert werden. Es ist sichergestellt, dass die E-Mail, der sich beschwerenden Person nur vom Präventionsteam eingesehen werden kann. Zusätzlich kann ein Termin für ein Einzelgespräch mit den Präventionsbeauftragten über das Pfarrbüro vereinbart werden.
Die Emailadresse der Präventionsbeauftragten der Pfarrei St. Nikolaus Neuried, Nicola Kolb und Stefan Ismair, lautet praevention@st-nikolaus-neuried.de
Das Pfarrbüro ist über das Vorgehen bei Beschwerden informiert, die an das Präventionsteam gerichtet sind. Von jeder Beschwerde wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei den Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist. (Formblatt zur Dokumentation einer Beschwerde siehe Anhang).

9.2 Rückmeldung an Beschwerdegeber*in

Es ist uns wichtig, dass der Beschwerdegeber*in zeitnah informiert wird, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Der Beschwerdegeber*in wird ebenso vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet. Die Anonymität der sich beschwerenden Person bleibt in jedem Fall gewahrt.

10. Intervention

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einer Institution auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem sogenannten Interventionsplan festgelegt sind. Dieser bietet den Präventionsbeauftragten und dem Präventionsteam in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe.

10.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Grundsätzlich sollte bei Aufkommen eines Verdachtsfalles ruhig und besonnen gehandelt werden. Des Weiteren ist es wichtig, bei akuter Sachlage situativ und individuell zu reagieren, wobei bestimmte Schritte dabei beachtet werden sollten.

Der erste Schritt ist die Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen/Schutzbefohlenen von dem/der mutmaßlichen Täter*in. Zudem wird der/die Betroffene von der Gruppe getrennt. Als letztes wird noch Beistand und Hilfe vom Präventionsteam für den/die Betroffene(n) angeboten.

Als zweiter Schritt wird die/der mutmaßliche Täter*in vorzeitig von den Aktivitäten/Fahrten ausgeschlossen. Anschließend wird unverzüglich eine der unabhängigen Ansprechpersonen verständigt.

Der nächste Schritt besteht darin, mit der Gruppe ohne Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täters*in und meist ohne Anwesenheit des mutmaßlichen Opfers das Geschehen zu besprechen, ihren Gefühlen Platz zu geben und diese aussprechen zu lassen.

Als letzter Schritt wird eine Person hinzugezogen, die in Präventionsfragen geschult ist.

Neben all diesen Schritten ist es wichtig, dem/der Betroffenen jederzeit beizustehen und Gesprächsbereitschaft zu zeigen. Sollte das Angebot auf ein Gespräch wahrgenommen werden, ist es wichtig, gut zuzuhören, ohne das Gesagte zu hinterfragen. Zudem sollte zu Beginn des Gesprächs dem/ der Betroffenen zugesichert werden, dass vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgegangen wird, auch wenn weitere Unterstützung hinzugezogen werden muss.

Während all dieser Schritte ist es wichtig, dass alle Gespräche dokumentiert werden, mithilfe der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter*innen bzw. Ehrenamtliche (siehe Anhang). Des Weiteren ist wichtig, Beweise zu sichern, sofern diese vorhanden sind.

10.2 Einschaltung von Dritten

Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleistest werden kann. Bei Bedarf wird auch der Interventionsplan weitergegeben an Dritte (siehe Formular – Interventionsplan zur Dokumentation, Anhang).

11. Nachhaltige Aufarbeitung

Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen ist der Wille, sich ehrlich mit dem Vorfall auseinanderzusetzen und diesen nicht zu leugnen. Erst dann wird es für alle Ebenen der betroffenen Institution, hier der Pfarrgemeinschaft möglich, notwendige und angemessene Hilfe anzunehmen. Eine offene und sachbezogene Kommunikation ist im gesamten Prozess unabdingbar.

Ein solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen.

Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für Kinder und Jugendliche, aber auch für Kolleg*innen, sowie für alle Beteiligten verbessert die Heilungschancen. Hier können Einzel- und/oder Gruppensupervision über einen angemessenen Zeitraum die Räume zur Aufarbeitung bieten. Auf die Wünsche der Betroffenen muss eingegangen werden.

Ziel der Aufarbeitung ist es, wieder einen offenen und respektvollen Umgang miteinander in der Pfarrgemeinschaft zu ermöglichen.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen.

12. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement hat die Aufgabe, das Schutzkonzept inklusive ihrer Anlagen jährlich zu validieren, ggf. auch zu modifizieren. Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem Ziel des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit setzen wir von allen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen voraus. Folgende zusätzliche Unterlagen werden im Rahmen des Qualitätsmanagements jährlich überprüft:

- Vorliegen und Gültigkeit der erweiterten Führungszeugnisse
- Vorliegen und Gültigkeit der Selbstauskünfte
- Vorliegen der Schulungsnachweise (bspw. Juleica)

Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzepts. Dies wird durch die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Schulungsabende oder durch die Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese beziehungsweise von freien Trägern sichergestellt. Es wird in Erwägung gezogen, ein internes Schulungskonzept zu erstellen.

13. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept inklusive Anlagen und Formulare wird allen Pfarrangehörigen der Pfarrei St. Nikolaus Neuried, allen Besucher*innen des Pfarrzentrums, allen Gästen der Pfarrei und allen, die mit der Pfarrei in irgendeiner Weise Kontakt haben, öffentlich zugänglich gemacht.
Dazu sind nach dem heutigen Stand (Juli 2024) folgende Veröffentlichungsmöglichkeiten vorgesehen:

1. Die Website der Pfarrei St. Nikolaus Neuried
   Unter unserem Web-Auftritt: http://www.st-nikolaus-neuried.de/ können das gesamte Präventionskonzept und die aktuellen Präventionsbeauftragten der Pfarrei mit jeweils aktuellen Kontaktdaten jederzeit eingesehen werden. Es wird die Möglichkeit geschaffen, es herunterzuladen.
2. Schriftenstände der Pfarrei St. Nikolaus Neuried
   An den Schriftenständen in der Pfarrkirche St. Nikolaus Neuried am Maxhofweg 7, 82061 Neuried und in der Dorfkirche an der Gautinger Straße 9, 82061 Neuried sind das Präventionskonzept und die Kontaktdaten aktuellen Präventionsbeauftragten der Pfarrei zu den Öffnungszeiten einsehbar.
3. Pfarrbüro der Pfarrei St. Nikolaus Neuried
   Die aktuellen Präventionsbeauftragten der Pfarrei mit jeweils aktuellen Kontaktdaten liegen in ausgedruckter Form vor.

In allen Veröffentlichungen werden stets der aktuelle Stand des Präventionskonzepts und die aktuellen Ansprechpersonen (=Präventionsteam bzw. Präventionsbeauftragte) mit jeweils aktuellen Kontaktdaten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
Verantwortlich für die Veröffentlichung innerhalb der Pfarrei St. Nikolaus Neuried sind gemeinsam Pfarrer Wieslaw Poradzisz (als Hauptamtlicher verantwortlich für das Präventionskonzept) und die Mitglieder des Pfarrgemeinderats (als Ehrenamtliche verantwortlich für das Präventionskonzept).
Außerhalb der Pfarrei verantwortlich ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats München und Freising unter folgender Telefonnummer: 089/2137-77000. Aktuell stehen zwei Psychologinnen mit therapeutischer Erfahrung zu folgenden Zeiten als Ansprechpersonen zur Verfügung:

Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr[8]. Weitere Informationen unter: https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle. (zuletzt aufgerufen am 05.11.2023)